

Betriebssatzung für die „Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main“

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 und 11 und 121 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Februar 2026 (GVBl. Nr. 8) sowie der §§ 1 und 5 Satz 1 und 2 Nr. 1 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 21.05.2026 (§ 135) die folgende Betriebssatzung des Eigenbetriebs Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main beschlossen:

Präambel

Die sozialstrukturellen Bedingungen in der Stadt Frankfurt am Main machen es heute und in Zukunft notwendig, dass die gewachsene Trägervielfalt erhalten bleibt, dass Jugendhilfeeinrichtungen und -dienste kommunaler und freier Träger im Interesse der Kinder und Jugendlichen dieser Stadt zusammenwirken.

Die in der „Kommunalen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main“ zusammengefassten städtischen Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe werden in Geschäftsbereichen organisiert. Hierdurch werden fachliche und finanzielle Ressourcen aufgabenbezogen gebündelt. Durch eine sozialräumliche Betrachtung wird die Kooperation ganz verschiedenartiger Arbeitsansätze und Hilfeformen in den Stadtteilen gefördert.

In enger partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe hat der Betrieb die Aufgabe, im Auftrag des Jugend- und Sozialamtes, wie auch im Rahmen der städtischen Jugendhilfeplanung, zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in den Stadtteilen beizutragen, individuelle Problemlagen lindern beziehungsweise lösen zu helfen.

Gemeinsam mit den Trägern der freien Jugendhilfe, den Sozialräthäusern, Stadtteilarbeitskreisen und Präventionsräten, Schulen und Kindertagesstätten sowie anderen städtischen Ämtern, Betrieben und Stellen, wirken der Betrieb beziehungsweise seine Organisationseinheiten mit an der Verwirklichung einer präventiven, regional orientierten Jugendhilfe in der Stadt Frankfurt am Main.

Die Dienste und Einrichtungen der „Kommunalen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main“ sind den Zielen der Integration, der Prävention und der Partizipation junger Menschen in besonderem Maße verpflichtet. Die wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln werden gefördert unter Berücksichtigung der jeweils besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten der jungen Menschen und ihrer Familien. Den jungen Menschen werden Chancen zur Orientierung, Chancen zur Konfrontation und Chancen zu sozialem Lernen eröffnet. Der Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen unter Beachtung der Geschlechterdifferenz kommt in allen Arbeitsbereichen des Betriebes besondere Bedeutung zu.

Der Betrieb entwickelt Angebots- und Hilfekonzepte weiter, er passt seine Angebotsstruktur in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht sich verändernden Bedarfen an.

Kinder und Jugendliche brauchen Menschen, die kompetent und selbstbewusst bereit und in der Lage sind, persönliche Verantwortung zu tragen. Der organisatorische Aufbau und Ablauf muss den Fachkräften ermöglichen, diese Verantwortung zu übernehmen und ihr berufliches Wissen und Können in den Dienst der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie der Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse zu stellen.

Der Betrieb fördert die berufliche Kompetenz und Entwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Optimierung der Aufgabenerfüllung.

§ 1 Rechtsform

Die Stadt Frankfurt am Main führt den Betrieb gemäß § 121 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) als Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) entsprechend den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen (EigBGes) und nach den Bestimmungen dieser Satzung als nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwaltetes Unternehmen.

§ 2 Name

Der Betrieb führt die Bezeichnung „Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main“.

§ 3 Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Betriebes ist die Förderung der Jugendhilfe einschließlich der Förderung der Erziehung durch den Aufbau, das Betreiben und Unterhalten dezentraler städtischer Dienste und Einrichtungen, in denen Leistungen der Jugendhilfe gemäß SGB VIII erbracht werden.
- (2) Zweck des Betriebes ist die umfassende Durchführung fachlicher und wirtschaftlicher Aufgaben durch die Bereitstellung und Vorhaltung von städtischen Dienstleistungen der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in den einzelnen Geschäftsbereichen im Rahmen der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses im Sinne des § 71 SGB VIII, der Steuerungsvorgaben des Jugend- und Sozialamtes sowie der Gesamt- und Planungsverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gemäß §§ 79,80 SGB VIII. Hierzu gehören die Sicherung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards psychosozialer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien sowie deren zweckmäßige personelle und materielle betriebliche Organisation, weiterhin die Bereitstellung von hierzu benötigten Räumen und Flächen, einschließlich deren Instandhaltung und Wartung.
- (3) Zweck des Betriebes ist ferner, unter Beachtung des § 4 Absatz 2 SGB VIII bestehende Angebots und Hilfeformen weiterzuentwickeln, die Entwicklung und Bereitstellung bedarfsgerechter flexibler Förder- und Hilfeangebote anzuregen und zu unterstützen.
- (4) Dabei arbeiten der Betrieb und seine Organisationseinheiten eng mit den Trägern der Freien Jugendhilfe zusammen und unterstützen die gesamtstädtische Jugendhilfeplanung.
- (5) Innerhalb seines Aufgabenbereiches ist der Betrieb zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der Betriebszwecke erforderlich sind oder nützlich erscheinen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Betrieb verfolgt mit der Umsetzung der genannten Aufgaben in den Einrichtungen seiner Geschäftsbereiche
 - o Offene Kinder- und Jugendarbeit
 - o Einrichtungen der Jugend- und Erziehungshilfeausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der gemeinnützig tätigen Einrichtungen (Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Einrichtungen der Jugend und Erziehungshilfe) verwirklicht.
- (2) Der Betrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Betriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Frankfurt am Main erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Stadt Frankfurt am Main erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Betriebsleitung und deren Aufgaben

- (1) Der Magistrat bestellt entsprechend § 9 EigBGes die Betriebsleitung nach Anhörung der Betriebskommission. Die Bestellung erfolgt zunächst für die Dauer von fünf Jahren; sie kann gegebenenfalls mehrfach um jeweils bis zu fünf Jahre verlängert werden. Besteht die Betriebsleitung nur aus einem Mitglied, so kann der Magistrat eine Person als Vertretung bestellen, die nur tätig wird, wenn die Betriebsleitung rechtlich oder tatsächlich verhindert ist (§ 3 Abs. 1 Satz 3 EigBG).
- (2) ssischen Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes, der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Jugendhilfeausschusses und der Betriebskommission sowie dieser Satzung. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung nach § 4 EigBGes sowie die Durchführung von notwendigen Maßnahmen in dringenden Fällen gemäß § 7 Abs. 5 EigBGes.

§ 6 Betriebskommission

- (1) Der Magistrat beruft eine Betriebskommission.
Ihr gehören an:
1. Sechs Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser aus ihrer Mitte heraus für die Dauer der Wahlzeit gewählt werden,
 2. fünf Mitglieder des Magistrats,
und zwar
die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kraft Amtes oder in ihrer/seiner Vertretung ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats,
der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin kraft Amtes,
das für den Betrieb zuständige Mitglied des Magistrats sowie zwei weitere Mitglieder des Magistrats.
Bestimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister an ihrer/seiner Stelle die Stadtkämmerin/den Stadtkämmerer oder das für den Betrieb zuständige Mitglied des Magistrats zu ihrem/seinem Vertreter/in, so entsendet der Magistrat ein weiteres Mitglied in die Betriebskommission.
Ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zugleich Stadtkämmerer/in oder für den Betrieb zuständige/r Fachdezernent/in oder ist die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer zugleich für den Betrieb zuständige/r Fachdezernent/in, so entsendet der Magistrat auch in diesen Fällen ein oder zwei weitere Mitglieder in die Betriebskommission.
Die der Betriebskommission kraft Gesetzes oder kraft dieser Betriebssatzung angehörenden Mitglieder des Magistrats bestimmen jeweils ein Mitglied des Magistrats als ihre Vertretung (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 EigBG).
 3. zwei Mitglieder des Personalrates des Betriebes, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates auf dessen Vorschlag hin gewählt werden,
 4. zwei in der Kinder- und Jugendhilfe besonders erfahrene Personen, von denen eine von der Betriebsleitung und eine vom Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen wird. Beide werden von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.
- (2) Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission können sich vertreten lassen. Die Vertreter sind in gleicher Weise zu wählen wie die Mitglieder der Betriebskommission nach Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4.
- (3) Der/die Leiter/in des Jugend- und Sozialamtes und die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Betriebes nehmen beratend an den Sitzungen der Betriebskommission teil.
- (4) Das Beteiligungsmanagement und das Revisionsamt nehmen als Gäste an den Sitzungen der Betriebskommission teil.

§ 7 Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie kann Auskunft und Akteneinsicht verlangen, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Die Betriebskommission hat Maßnahmen der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzen oder das Wohl der Stadt oder des Betriebes gefährden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die streitige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (3) Die Betriebskommission erfüllt die sich aus § 7 EigBGes ergebenden Aufgaben mit der Maßgabe, dass sie zuständig ist für
 1. die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert € 50.000 brutto übersteigt,
 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu € 50.000 brutto und Schenkungen und Darlehenshingaben bis zu € 5.000 brutto. Werden diese Wertgrenzen überschritten, so ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig. Lohnvorschüsse, Beihilfen und Unterstützungen an Betriebsangehörige, die im Rahmen der allgemeinen städtischen Bestimmungen gegeben werden, gelten nicht als Darlehenshingabe oder Schenkung,
 3. Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von € 5.000 brutto überschreiten, soweit hiermit nicht in die Kompetenzen des Jugend- und Sozialamtes der Stadt Frankfurt am Main eingegriffen wird,

4. Stundung von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von € 10.000 brutto überschreiten, sofern die Stundung auf mehr als sechs Monate erfolgen soll, soweit hiermit nicht in die Kompetenzen des Jugend- und Sozialamtes der Stadt Frankfurt am Main eingegriffen wird,
5. die Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, die deshalb nicht gemäß § 11 dieser Satzung der Betriebsleitung übertragen sind,
6. die Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung von Gebühren, Entgelten und Kostenbeiträgen,
7. Stellungnahme zu Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten und leitenden Angestellten ab Entgeltgruppe 14 TVöD. Auf § 9 dieser Satzung wird hingewiesen.

§ 7a Aufgaben und Rechte des Jugendhilfeausschusses

Die Aufgaben und Rechte des Jugendhilfeausschusses gemäß § 71 SGB VIII bleiben unberührt.

§ 8 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats

- (1) Die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung richten sich nach dem Eigenbetriebsgesetz (§ 5 EigBGes). Ihr obliegt insbesondere die Zustimmung zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 17 Abs. 8 Eigenbetriebsgesetz, sofern die genehmigten Gesamtaufwendungen für eine Maßnahme um 10 %, mindestens jedoch um den Betrag von € 500.000 (brutto) überschritten werden.
- (2) Die Aufgaben des Magistrats richten sich nach dem Eigenbetriebsgesetz (§ 8 EigBGes). Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung, insbesondere die „Allgemeine Geschäftsanweisung der Stadt Frankfurt am Main (AGA)“ gelten sinngemäß auch für den Betrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist. Die in der „Allgemeine Geschäftsanweisung der Stadt Frankfurt am Main (AGA)“ und in sonstigen Bestimmungen der Stadtverwaltung zugewiesenen Befugnisse werden von der Betriebsleitung wahrgenommen, soweit diese Satzung keine abweichenden Festlegungen trifft.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Die Personalverwaltung erfolgt nach den für die Stadtverwaltung geltenden Grundsätzen.
- (2) Die Befugnisse des Magistrats bei der Einstellung, Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten mit Ausnahme der Betriebsleitung, der leitenden Angestellten (ab Entgeltgruppe 14 TVöD) und der Beamtinnen/Beamten werden entsprechend § 9 Abs. 2 EigBGes auf die Betriebsleitung übertragen.
- (3) Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der im Betrieb Beschäftigten ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Ständige Vertreterin / ständiger Vertreter in dieser Eigenschaft ist die Betriebsleitung, die zugleich die Funktion der Dienststellenleitung im Sinne des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) und des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGlG) wahrnimmt.
- (4) Unbeschadet des § 7 Abs. 3 Ziffer 1 EigBGes vollzieht sich die Vorbereitung der Stellenübersicht nach den für den Stellenplan der Stadt Frankfurt am Main geltenden Grundsätzen.

§ 10 Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, des Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung der Stadt Frankfurt am Main vorgesehenen Beteiligungsrechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, des Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung bleiben unberührt.

§ 11 Vertretung des Betriebes

Die Vertretung des Betriebes richtet sich nach § 3 EigBGes. Besteht die Betriebsleitung nur aus einem Mitglied, so kann der Magistrat eine Person als Vertretung bestellen, die nur tätig wird, wenn die Betriebsleitung rechtlich oder tatsächlich verhindert ist. Die Vertretungsberechtigung und deren Umfang ist im „Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main“ zu veröffentlichen. Im Übrigen kann die Betriebsleitung im Rahmen des Wirtschaftsplanes Geschäfte, die nicht in den Aufgabenbereich der Betriebskommission, des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung fallen, selbständig abschließen.

§ 12

Zuständigkeiten anderer städtischer Stellen

- (1) Dem Revisionsamt obliegt entsprechend der Revisionsordnung insbesondere die Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung, der Buchführung und der Rechnungen nach den für solche Prüfungen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Ferner obliegt dem Revisionsamt die Durchführung besonderer Prüfungsaufträge, die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat erteilt werden oder um die die Betriebskommission oder die Betriebsleitung ersuchen.
- (2) Die Zuständigkeit des Personal- und Organisationsamtes bestimmt sich nach Maßgabe der für die übrige Stadtverwaltung geltenden Grundsätze.
- (3) In allen haushaltsrechtlich bedeutsamen Fragen hat die Betriebsleitung die Stadtkämmerei und in allen wirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten das Beteiligungsmanagement in der Stadtkämmerei rechtzeitig einzuschalten. Im Einvernehmen mit der Betriebsleitung regelt die Stadtkämmerei die Beschaffung von Kapital und den Kapitalsdienst. Die Verwaltung der Kredite erfolgt durch die Stadtkämmerei.
- (4) Das Kassen- und Steueramt bewirtschaftet die Kassenbestände und die sonstigen Mittel, soweit der Betrieb diese nicht für den laufenden Geldbedarf benötigt. Das Nähere regelt § 14 dieser Satzung.
- (5) Die Zuständigkeit des Rechtsamtes bleibt unberührt.
- (6) Kann eine Übereinstimmung zwischen den Dezernentinnen/Dezernenten der vorgenannten Ämter und dem Betrieb nicht erzielt werden, so ist die Angelegenheit mit einer Stellungnahme der Betriebskommission dem Magistrat zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 13

Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes beträgt € 511.291,88 (in Worten: Fünfhundertelftausend-zweihundertein-undneunzig 88/100 Euro).

§ 14

Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Es wird eine Sonderkasse im Sinne des § 117 HGO geführt.
- (2) Die Geschäfte der Sonderkasse nach § 12 EigBGes werden durch das Kassen- und Steueramt wahrgenommen. Die Einnahmen des Betriebes sind an dieses in laufender Rechnung abzuliefern. Das Kassen- und Steueramt leistet die Ausgaben des Betriebes aufgrund der von ihm erteilten Auszahlungsanordnungen.
- (3) Die jeweiligen Guthaben des Betriebes in laufender Rechnung sind angemessen zu verzinsen. Andererseits sind etwaige Vorschüsse, die er in laufender Rechnung in Anspruch nimmt, von dem Betrieb angemessen zu verzinsen.

§ 15

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Frankfurt am Main.

§ 16

Wirtschaftsgrundsätze

- (1) Die Betriebsleitung hat entsprechend §§ 15 bis 19 EigBGes jährlich für das darauffolgende Jahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) und als Anlage zum Wirtschaftsplan einen fünfjährigen Finanzplan so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Beschlussfassung hierüber mit dem städtischen Haushalt erfolgen kann. Der Beschluss über den Wirtschaftsplan ist öffentlich bekanntzumachen, § 97 Abs. 4 HGO gilt sinngemäß. Weiterhin sind der Magistrat und die Betriebskommission entsprechend § 21 EigBGes vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (2) Der Betrieb führt seine Rechnung entsprechend § 20 EigBGes nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Art der Buchführung muss die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Anforderungen des § 17 entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein.

§ 17
Jahresabschluss und Berichtswesen

- (1) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und seinen Inhalt gelten die Vorschriften der §§ 22 bis einschließlich 25 EigBGes mit der Maßgabe, dass die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechend anzuwenden sind. Ein Lagebericht ist aufzustellen. Eine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht im Sinne des Dritten Buches des HGB besteht nicht.
- (2) Die Betriebsleitung hat den vollständigen Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und dessen weitere Behandlung sowie Offenlegung gilt § 27 EigBGes mit der Maßgabe, dass die Prüfung nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen hat und der Jahresabschluss innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden soll.

§ 18
Öffentliche Bekanntmachungen

Die gesetzlich und durch diese Betriebssatzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Betriebes erfolgen im „Amtsblatt Stadt Frankfurt am Main“.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 11.06.2026

DER MAGISTRAT

Mike Josef
Oberbürgermeister